

dem reg. Abt, als ihrer natürlichen Obrigkeit, laut Landesbrauch das Abzugsgeld zu zahlen hätten. Zwar hätten sich in der Eidgenossenschaft einige Städte- und Länderorte gegenseitig vom Abzug befreit, weil aber die [Engelberger] Talleute keine freien Eidgenossen, sondern Eigenleute des Gotteshauses seien, gelte genannte Regelung für diese nicht. *"Anno domini 1413 Ist zwar us dem Abzug nichts gemacht worden, wil das Gottshuss fry unnd Gerechtigkeiten umb söllichen nichts erscheint, dann es befündt sich geschworne Kundschaft, das Kein Thaalman ohne dess Regierenden Herren willen soll us dem Taal Ziehen, wellcher aber abziehen wölle, soll für denn Abzug den Dritten Pfennig dahindten lassen, als us dem 163 blatt lin. 10 und 6, lin. 22 fol. 164 lin. 20"* hervorgehe. Die diesbezüglichen Forderungen des Gotteshauses beruhten einerseits auf einer Kundschaft, andererseits aber auf einem Vertrag, bei dem allerdings von 100 lb. nur 1 % Abzug festgelegt worden sei. Um jedoch ihren jetzigen Verpflichtungen nachzukommen, sei die Abtei genötigt, als Abzugsgeld den dritten Pfennig zu verlangen.

- 1) Gehörte wohl zu den Unterlagen, die Konrad III. Zurlauben für seine Vermittlertätigkeit brauchte.
- 2) vgl. Heer/Engelberg 161-162

Kopie, gleiche Hand wie AH 2/30 - AH 2, 116-118 - Blatt 118^V leer

32

1435 [Dezember 20.], Dienstag vor St. Thomas

URKUNDE IM STREIT ZWISCHEN DEM ABT VON ENGELBERG, RUDOLF [KAUFMANN,] UND NIDWALDEN UM DIE LANDMARCHEN

Das Regest mit sämtlichem Namenmaterial¹ s. Oechsli/Eidgenossenschaft Nr. 839, Seite 313*-314* sowie die Karte am Schlusse genannten Werkes mit den eingezeichneten Marchen von 1435; vgl. auch EA II, 105 Nr. 163.

- 1) Ergänzend zu Oechsli steht in AH 2/35: Die Geren habe gegenwärtig Ulrich Hurschler inne.

Kopie des 17. Jh. - AH 2, 119-120